Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

eine 220 kV-Leitung erfolgen, welche das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk im Anschluß an seine bereits bis nach Baden und Württemberg reichende 220 kV-Leitung nach Südbaden bauen wird, um neben der Erzeugung des Schluchseewerkes noch weitere Kraft aus dem energiereichen südbadischen Gebiet aufzunehmen. Die Jahreserzeugung in diesem Gebiet wird allein am Oberrhein nach Ausbau aller Stufen zwischen Basel und dem Bodensee 3 7 Milliarden kWh betragen, von denen 1,7 Milliarden kWh auf Baden entfallen.

Mit dem ersten Teilausbau des Schluchseewerkes soll unverzüglich begonnen werden. Infolge der schon geleisteten weitgehenden Vorarbeiten wird seine Fertigstellung in 2½ Jahren möglich sein.

Die elektrischen Hausinstallationen und das Qualitätszeichen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins.

(Februar 1929.)

In wenigen Ländern hat sich die Verwendung der Elektrizität so stark eingebürgert, wie in der Schweiz. Daß es dazu kam, ist nicht nur dem Umstande zuzuschreiben, daß man frühzeitig Elektrizitätswerke gebaut hat, sondern auch dem Umstande, daß seit Beginn der elektrischen Stromverteilung die Leiter der Werke eingesehen haben, der Verbreitung der Elektrizität sei am besten dadurch gedient, daß Unglücksfälle und Beschädigungen der Anlagen der Stromverbraucher so viel als möglich vermieden werden.

Als zu Anfang unseres Jahrhunderts das Schweizerische Starkstromgesetz beraten wurde, hat man sich nicht damit begnügt, Vorschriften aufzustellen für den Bau der Werke, Leitungen und Unterstationen, sondern man hat auch den Elektrizitätswerken die Pflicht auferlegt, die Hausinstallationen zu kontrollieren und darauf zu achten, daß sie für diejenigen, die mit den elektrischen Apparaten tagtäglich in Berührung sind, keinerlei Gefahr bieten.

Die vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein aufgestellten Hausinstallationsvorschriften sind zu diesem Zwecke als maßgebend erklärt und die Werke zu periodischen Kontrollen verpflichtet worden.

Im Laufe der verflossenen 30 Jahre hat sich in den elektrischen Hausanlagen Manches geändert. Die zur Verwendung gelangenden Apparate sind zahlreicher geworden, die Spannungen sind da und dort höher als früher. Vor 20 Jahren gab es im Haushalt fast ausschließlich elektrische Beleuchtung, heute findet man dort mancherlei elektrische Apparate, Kochplatten, Bügeleisen, Staubsauger, Ventilatoren, Wärmestrahler usw. und die Möglichkeiten, unangenehme Stromstöße zu erhalten und Beschädigungen zu erleiden, sind bedeutend häufiger geworden. Deshalb ist es wichtig, daß der Inhaber einer Hausinstallation, der ja durch die Kontrolle des Werkes von seiner Haftpflicht für alle Schäden, die durch die Installation entstehen können, nicht enthoben ist. Immer dafür besorgt sei, daß sich diese in tadellosem Zustande befindet.

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein, in dem alle an der Entwicklung der Elektrotechnik und der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft interessierten Kreise vertreten sind, hat vor 8 Jahren eine Kommission bestellt, welche die Aufgabe erhielt, die Vorschriften für die Hausinstallationen mit dem Fortschritt der Technik und den im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen in Einklang zu bringen. Mit bedeutendem Aufwande an Arbeit, Zeit und Geld sind die am 1. Januar 1928 in Kraft gesetzten neuen Hausinstallationsvorschriften des S. E. V. aufgestellt worden. Das Ausführen der Installationen nach diesen allein genügt aber nicht; es ist auch notwendig, daß den Installateuren und dem Publikum die Wahl der entsprechenden Materialien erleichtert werde. Eine Installation kann in neuem Zustande den Vorschriften in allen Teilen entsprechen, wenn aber die Materialien und Apparate nicht allen Einflüssen von Feuchtigkeit, Hitze und allen normalen Manipulationen gegenüber auf die Dauer widerstehen können, so ist mit einer einmaligen Kontrolle nur halbe Arbeit geleistet. Es ist deshalb angezeigt, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien genau geprüft werden und dem Publikum und besonders den installierenden Firmen die Möglichkeit geboten wird, das Passende vom Unpassenden zu unterscheiden.

Auch auf diesem Gebiete hat der Schweiz. Elektrotechnische Verein die Initiative ergriffen. Eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ist seit einigen Jahren daran, für die gebräuchlichsten Artikel die Prüfnormalien aufzustellen, denen empfehlenswertes Material entsprechen soll, und sorgt dafür, daß für alle gebräuchlichsten Artikel ein Merkmal, ein Qualitätszeichen, geschaffen wird; dieses Zeichen, bestehend aus einer Gruppe der vier Buchstaben ASEV im Rhombus, ist gesetzlich geschützt. An den isolierten Leitern, die einen Hauptbestandteil der Hausinstallationen bilden, läßt sich ein derartiges Zeichen nicht anbringen; es ist durch einen eingeflochtenen Faden mit Morsezeichen ersetzt, der dieselben Buchstaben wie die obgenannte Marke enthält.

Die Untersuchungen, ob die Materialien den Anforderungen der Normalien entsprechen, werden von den Technischen Prüfanstalten des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins vorgenommen. Diese begnügen sich indessen nicht mit einer einmaligen Prüfung von Musterapparaten und Leitermustern. Nachdem auf Grund einer Annahmeprüfung dem Fabrikanten die Erlaubnis zur Führung des Qualitätszeichens erteilt worden ist, wiederholt sie die Prüfungen jedes Jahr stichprobeweise an Apparaten, die sich in Verkehr, d. h. bei Händlern und Installateuren befinden. Entsprechen die Stichproben nicht, so wird dem Fabrikanten die Erlaubnis zur Führung des Qualitätszeichens entzogen.

Bis heute bestehen Prüfnormalien für die isolierten Leiter, für Schalter und Stecker, für Hausinstallationen und für Kleintransformatoren mit Leistungen unter ½ Kilowatt. Weitere Normalien für Sicherungen, für Schalter und Steckdosen, die der Wärme aufgesetzt sind (z. B. solche an Wärmeapparaten) sind in Arbeit und dürften im Laufe des Jahres 1929 endgültig festgelegt werden. Später sollen Lampenfassungen, Isolierrohre und die im Haushalte gebräuchlichsten Stromverbrauchsapparate, wie Koch- und Heizapparate, Staubsauger usw. an die Reihe kommen.

Wichtig ist, daß das Publikum auf die beschriebenen Qualitätszeichen achtet, vom Installateur verlangt, daß er nur Material verwendet, das den Normalien entspricht und selbst nur Apparate kauft, welche das Qualitätszeichen tragen. Wenn jeder diesem Rate folgt, so werden auch jedem die vielen elektrischen Apparate eine ungetrübte Befriedigung bringen.

Die Beteiligung der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.-G. an den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G.

In Nummer 9/1928, S. 149 haben wir über diese Erweiterung der N. O. K. ausführlich berichtet. Die Genehmigung des Vertrages durch den Großen Rat von St. Gallen erfuhr eine Verspätung durch die Absicht der Stadt St. Gallen, ein eigenes Kraftwerk zu bauen. Die neue Situation, die der S. A. K. eine erhebliche Beschränkung ihres Absatzgebietes brachte, bedingte neue Verhandlungen. In einer Nachtragsbotschaft des Regierungsrates vom 15. Februar 1929 sind die neuen Punkte des Vertrages aufgeführt. In der Sitzung vom 26. Februar hat der Große Rat den Anträgen des Regierungsrates zugestimmt und den am 8./14. August 1928 mit den N. O. K. geschlossenen Vertrag mit folgenden Abänderungen genehmigt:

1. Die Einzahlung der ersten 40% des von der S. A. K. zu übernehmenden Aktienkapitals von Franken 10 Millionen nominal, zuzüglich des Agios von Fr. 1,250,000.—, erfolgt auf 30. April 1929.

2. Die Aushändigung der Aktienzertifikate seitens der N. O. K. an die S. A. K. geschieht auf das gleiche Datum. Die Dividendenberechtigung für das von den S. A. K. übernommene und einbezahlte Aktienkapital beginnt am 1. Mai 1929.

3. Die Erklärung der Kantone St. Gallen und Appenzell Außer-Rhoden hinsichtlich der Uebernahme der Verpflichtungen aus dem Gründungsvertrag der N. O. K. ist bis längstens Ende April 1929 beizubringen.

4. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald der Beteiligungsvertrag vom 8./14. August 1928 und dieser Zusatzvertrag einerseits von den Großen Räten der Kantone St. Gallen und Appenzell Außer-Rhoden und anderseits von den zuständigen Behörden der N. O. K.-Kantone genehmigt sind.

Kraftwerk Wettingen bei Baden.

Der Stadtrat von Zürich unterbreitet dem Großen Stadtrat eine Weisung betreffend das Limmatkraftwerk Wettingen und verlangt für die nach der Annahme der Konzession notwendigen Aufwendungen einen Kredit von Fr. 180,000. Die Pläne für das Werk sind heute noch nicht festgelegt, insbesondere ist die genaue Lage des Wehres noch nicht endgültig bestimmt. Wir werden deshalb in einer spätern Nummer auf die technischen Einzelheiten des Projektes zurückkommen.

Vorläufig entnehmen wir der Weisung des Stadtrates folgendes:

Die Verhandlungen mit den Regierungsräten der Kantone Zürich und Aargau über die Wasserrechtsverleihung für das Limmatwerk Wettingen haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Die beiden Regierungen haben auf Grund dieser Verhandlungen den Wortlaut der Verleihungsurkunden dem Stadtrate mitgeteilt und ihn ersucht, sich über die Annahme der Verleihung auszusprechen. Damit ist nun der Weg offen, der Stadt Zürich diese vor ihren Toren liegende Kraftwerkanlage zu sichern.

Die Konzession sieht die Ausnützung des Gefälles der Limmat von 200 m unterhalb der Straßenbrücke Dietikon-Weiningen bis 100 m oberhalb der unteren Eisenbahnbrücke Wettingen vor, wobei der Ausbau des Werkes so zu erfolgen hat, daß eine Wassermenge bis zu 120 m³/sek. verwertet werden kann.

Für die Ausnützung dieser Wasserkraft ist die Errichtung folgender Bauwerke in Aussicht genommen:

a) Ein Stauwehr in der Limmat bei der oberen Eisenbahnbrücke Wettingen mit konstantem Stau auf Kote 380,24;

b) ein Maschinen- und Schalthaus am gleichen Ort;

c) ein Unterwasserstollen mit Ausmündung gegenüber dem Wasserwerk der Spinnerei und Weberei Wettingen;

d) eine Vertiefung des Limmatbettes vom Auslauf des Unterwasserstollens bis 100 m oberhalb der unteren Eisenbahnbrücke Wettingen.

Für die Ausführung des Werkes werden folgende, je mit dem Inkrafttreten der Verleihung beginnende Fristen gewährt: 5 Jahre für den Beginn der Bauarbeiten und 8 Jahre für die Vollendung des vollen Ausbaues auf 120 m³/sek. Die Möglichkeit der Verlängerung der Fristen bei Eintreten von höherer Gewalt ist vorgesehen.

In der Verwendung der im Limmatwerk Wettingen erzeugten Energie ist die Beliehene frei mit der Einschränkung, daß im Kanton Aargau Strom nur mit Zustimmung des aargauischen Regierungsrates abgegeben werden darf. Im Kanton Zürich ist der Abgrenzungsvertrag mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich vorbehalten.

Die von der Beliehenen nutzbar gemachten Wasserkräfte der Limmat stehen mit 19,3% dem Kanton Zürich und mit 80,7% dem Kanton Aargau zu. Die Beliehene hat an die Verleihungsbehörden die erwachsenen Kosten der Verleihung, sowie eine einmalige Konzessionsgebühr von 130,000 Franken zu entrichten, wovon Fr. 105,000 dem Kanton Aargau und Fr. 25,000 dem Kanton Zürich zufallen. Vom Jahre 1942 an hat die Stadt den gesetzlichen Wasserzins für den Ausbau auf 120 m³/sek. zu entrichten; bis zu diesem Zeitpunkte wird ein niedrigerer, aber Jahr um Jahr ansteigender Wasserzins berechnet.

Ausfuhr elektrischer Energie

Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie. Der Bundesrat hat die Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie für eine weitere dreijährige Amtsdauer bis 31. Dezember 1931 bestätigt. Ständige Mitglieder der Kommission sind: Ing. Ch. Brack, gew. Präsident des Schweiz. Energiekonsumentenverbandes, in Solothurn; Ing. J. Chuard, Direktor der Bank für elektrische Unternehmungen, in Zürich; alt Nationalrat R. Naville, Ingenieur, in Cham; Direktor F. Ringwald, Präsident des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke, in Luzern. Ersatzmänner: Oberst E. von Goumoens, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweizerischen Viscosefabrik, in Emmenbrücke, in Dürrenast bei Thun; Ing. E. Payot, Direktor der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie, in Basel.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft. Herr Fernand Peltzer, außerordentlicher Gesandter und Minister des Königreiches Belgien in Bern, stellt uns ein Schreiben der «Association pour la Défense de L'ourthe» in Liège an den Gesandten im Original zu, in dem es u. a. heißt:

Nous avons reçu presque en même temps les toms I et II du magnifique ouvrage: «Führer durch die Schweizerische Wasserwirtschaft», que vous avez eu l'amabilité de nous adresser. Nous sommes stupéfaits du travail qu'ont accompli les Suisses dans la litérature spéciale sur la houille blanche. Nous avons vainement cherché en France et même aux Etats-Unis quelque chose qui en approche. Aussi, dans la conférence, qu'il doit donner le 2 mars, notre président a-t-il pris spécialement la Suisse comme pays de comparaison avec la Belgique.»

Wir nehmen gerne Kenntnis von diesem schmeichelhaften Urteil über unseren «Führer durch die Schweizerische Wasserwirtschaft» und legen es zu den anderen.

Leider ist es keine ungemischte Freude, mit der unser Verband auf diese Publikation zurückblickt. Von allen drei Auflagen sind noch bedeutende Bestände unverkauft und der Verband wird auf alle Fälle ein bedeutendes Defizit zu tragen haben, das ihn für einige Jahre in seiner Tätigkeit hindert. Alle Dinge haben leider ihre zwei Seiten!

Wasserbau und Flusskorrektionen

Der Ausbau der Rhone. Die Frage des Ausbaues der Rhone ist in den letzten Wochen in Frankreich und, im Zusammenhang mit dem im kommenden Sommer in Genf stattfindeden Rhonefest, auch in der westlichen Schweiz stark in den Vordergrund getreten. Die treibende Kraft zu dieser Neuebelebung ist zu einem guten Teile in Marseille zu suchen, wo man von der Schiffbarmachung der Rhone bis in die Schweiz mit einer schweizerischen Wasserstraßenverbindung zum Rhein und vom Bodensee zur Donau wie auch von einer Verbesserung der Fahrverhältnisse auf dem Rhein-Rhone-Kanal eine neue Blütezeit für den französischen Mittelmeerhafen erwartet.

Nach Ansicht der Marseiller Schiffahrtskreise soll nun hierin ein kräftiger Fortschritt angebahnt werden, und daher hat der Kongreß der französischen Handelskammern am Mittelmeer im letzten September die Rhonefrage auf ihre Tagesordnung gesetzt und beschlossen, die Oeffentlichkeit über die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Dringlichkeit des Ausbaues der Rhone aufzuklären. Auf diesen Beschluß ist es wohl auch zurückzuführen, daß dieser Tage die Handelshochschule in Verbindung mit der wirtschaftlichen Studienkommission in Marseille eine stark besuchte Vortragssoirée abhielt, in der Henri Brenier, der Generaldirektor des Handelskammeramtes von Marseille und Generalsekretär des elften Wirtschaftsbezirkes, einen groß angelegten Vortrag über die erwähnte Materie hielt.

Er verwies darauf, daß die Erstellung eines reinen Bewässerungskanales keine Schwierigkeiten biete, daß es sich aber nicht ebenso verhalte bei Kanälen, die in gleicher Weise der Schiffahrt wie der Kraftnutzung dienen sollen. Nach neueren Untersuchungen hat sich ergeben, daß die Ausführung des Projektes Armand vom Jahre 1918 wegen der die Rhone durchquerenden zahlreichen Wehre und seitlichen Ableitungen der Schiffahrt nur in bescheidenem Maße dienen könnte, und daß man ebenso gut auf eines der vielen Seitenkanalprojekte zurückgreifen könnte. Ein solches stammt schon aus dem Jahre 1825 und das letzte von Girardon und Armand ist auf 1907 zurückzuführen. Dieses Projekt sah einen Seitenkanal von Lyon bis nach Arles vor von 27 m Spiegelbreite und 2,50 m Tiefe, was für den Verkehr von 1000 t Kähnen genügen würde. (Heute fassen die Rhonekähne im Maximum 600 t.) Der Seitenkanal hätte im Flusse immer noch so viel Wasser zurückgelassen, daß sein natürliches Gefälle durch Wasserkraftanlagen neben denjenigen an den Schleusen des Seitenkanals hätten ausgenützt werden können. Seither ist aber an der französisch-schweizerischen Grenze das Kraftwerk Chancy-Pougny entstanden mit einem quer über den Strom gelegten Wehr und mit Reservierung des Raumes für den späteren Einbau einer Großschiffahrtsschleuse. Es geht hier also die gleiche Entwicklung vor sich, wie am Rhein zwischen Basel und dem Bodensee.

Für die Schiffahrt ist anzunehmen, daß mit einer PS wenn auch nicht so viel Schleppleistung wie auf dem Rhein erreicht werden kann (4—5 t.), doch immerhin eine Leistung von 3—4 t möglich sein wird. Damit wäre der Wassertransport auf der Rhone immer noch dem Eisenbahntransport überlegen, da es einer Maschine von mindestens 1800 PS bedarf, um einen Güterzug von 1250 t von Marseille nach Lyon zu befördern.

Nach den weiteren Ausführungen des Referenten wird aber die Rhone nicht eine nationale Wasserstraße bleiben, sondern sie wird die eigentliche Mittelmeerwasserstraße sein von weltwirtschaftlicher Bedeutung. Auf ihr werden Phosphate, Petrol, Getreide, Kolonialhölzer zu Berg fahren und zu Tal große Mengen Kali und die metallurgischen Erzeugnisse von Ost- und Zentralfrankreich. Die Bedeutung der künftigen Wasserstraße geht schon daraus hervor, daß die Entfernung zwischen Port-Said als Ausgangshafen für die von Asien und Ostafrika und Australien kommenden Güter bis Straßburg über Marseille und die Rhone nur 3838 km beträgt, während der Weg via Gibraltar, Rotterdam und Rhein 6792 km lang ist. Die Rhoneschiffahrt wird dem Hafen von Marseille Rückfracht für die eintreffenden Schiffe liefern und dann wird die kürzere Seefahrtslinie sich auswirken können.

Was die Kosten anbelangt, so veranschlagt sie der Vortragende auf jährlich 400 Mio. Papierfranken während einer Dauer von 15 Jahren. Ein ansehnlicher Teil dieser Auslagen könnte auf Reparationskonto verrechnet werden oder dann müßte sich der Staat der Sache annehmen. Da es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Wirksamkeit auf sehr lange Frist bemessen ist, müßte ein langsam amortisierbares Anleihen aufgenommen werden, dessen Verzinsung jährlich eine Summe von rund 190 Mio. Papierfranken erfordern wird. Die Einnahmen aus der Schiffahrt, der Kraftnutzung und der Bewässerung werden diese Summe bei weitem übersteigen, wobei auch der Mindereinkauf von Kohlen im Auslande mit in die Berechnung einbezogen werden muß.

Der Beifall, der dem Vortragenden gezollt wurde, zeigte, daß man in Südfrankreich mit dem Rhoneausbau rechnet, wenn auch die finanzielle Seite des Problems der baldigen Verwirklichung große Schwierigkeiten bereitet. J. R. F.

Elektrizitätswirtschaft

Herabsetzung der Kochstrompreise in Olten. Die Strompreise für den Kochstrom sind mit Wirkung ab 1. Januar 1929 im Sommer von 9 Rp. auf **7 Rp.** und im Winter von 10 Rp. auf **8 Rp.** per kWh herabgesetzt worden. Zählermiete wird nicht erhoben. Damit dürfte die elektrische Küche in Olten einen raschen Aufschwung nehmen.

Schweizerische Eisenbahnbank. — Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft, Basel. Die am 8. März am Gesellschaftssitz in Basel stattgefundene Generalversammlung hat sämtliche Anträge des Verwaltungsrates einstimmig und ohne Diskussion angenommen. Der Reingewinn von Fr. 1,106,985 wird wie folgt verteilt: Fr. 150,000 fließen in den Reservefonds, Fr. 855,050 finden Verwendung für die Ausrichtung einer Dividende von je 7 Prozent sowohl auf die Prioritäts- als auf die Stammaktien, Fr. 36,771 gehen an den Verwaltungsrat, Fr. 65,164 werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mit dem Beschluß der Ausrichtung einer Dividende von 7 Prozent für beide Aktienkategorien werden die Prioritätsaktien ohne weiteres den Stammaktien gleichgestellt, indem nun während fünf aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 5 Prozent auf beide Aktienkategorien ausgeschüttet worden sind.

Zur Beschaffung vermehrter Mittel ist beschlossen worden, das Aktienkapital zu erhöhen, zunächst auf Franken 15,000,000. Die erfolgte Einzahlung der neuen 5570 Aktien von nom. Fr. 500 konnte von der Versammlung bereits konstatiert werden. Gleichzeitig erhielt der Verwaltungsrat die Ermächtigung zur Erhöhung bis auf den Gesamtbetrag von 30 Mio. Fr. Ferner wurde beschlossen, das Aktienkapital zu vereinheitlichen durch Zusammenlegung der Aktien von nom. Fr. 100 in Titel zu Fr. 500. Am Stimmrecht pro Kapital wird nichts geändert. Die Einladung zur Zusammenlegung wird noch erfolgen. Die der Versammlung vorgelegenen neuen Statuten wurden gutgeheißen. Eine erste Aenderung liegt in der neuen Firmabezeichnung: Schweizerische Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft. Schon seit einer Reihe von Jahren wurde die Tätigkeit hauptsächlich den elektrischen Unternehmungen zugewandt. Wenn Bahngeschäfte in Zukunft auch nicht ausgeschlossen sein sollen, so werden sie voraussichtlich in der Minderzahl bleiben. Durch die neue Firma kommt dies zum Ausdruck. Gleichzeitig wird in den neuen Statuten auch die Zweckumschreibung etwas weiter gefaßt. Auch ist die Möglichkeit zur Errichtung von Zweigniederlassungen geschaffen worden. Der Verwaltungsrat hat aus mindestens sieben Mitgliedern zu bestehen, während von einer statutarischen Begrenzung der Höchst-Mitgliederzahl abgesehen worden ist.

Deutschlands Stromaußenhandel. Deutschland bezieht gegenwärtig im Jahre rund 307 Mio. kWh Strom aus dem Auslande. An erster Stelle unter den Herkunftsländern steht die Schweiz mit 209,4 Mio., es folgen dann Frankreich mit fast 38 Mio. und das Saargebiet mit 27,8 Mio. An vierter Stelle steht Oesterreich mit einer Lieferungsmenge von 20,7 Mio. Polen liefert an Deutschland 11,4 Mio., aus den Niederlanden stammen nur 26,000. Anderseits beträgt der Stromexport des Reiches 78,5 Mio., und zwar gehen 68 Mio. nach Frankreich und der Schweiz, 6,8 Mio. nach der Tschechoslowakei, 1,4 Mio. nach Holland, die gleiche Menge nach Polen, während nach Oesterreich 565,000 abgegeben werden.

Zusammenfassung der preußischen Elektrizitäts- und Bergwerksgesellschaft. Die zuständigen preußischen Ministerien (Finanz- und Handelsministerium) beabsichtigen, die staatlichen Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaften in einer neu zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Zweck des Geldausgleichs und der Geldbeschaffung zusammenzufassen, deren Aktien sich sämtlich im Eigentum des Staates befinden werden. Das neue Unternehmen wird demgemäß als Untergesellschaften die Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G., die Preußische Elektrizitäts-A.-G. sowie die reinen Zechengesellschaften Hibernia und Bergwerks-A.-G. Recklinghausen umfassen. Als Tochterunternehmen von Hibernia kommt mittelbar auch für die Dachgesellschaft die Gasverwertungs - G. m. b. H. (Gaveg) in Betracht.

Wasserwirtschaftliche Literatur

Die Ausfuhr elektrischer Energie. Herausgegeben von der Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmungen. Lausanne 1928. Die Schrift ist an den Bundesrat ge-

richtet und soll auf die wirtschaftliche Tragweite einiger wichtiger Momente lenken und auf die schweren Schäden, die sich aus zu weitgehender Einengung der Ausfuhr ergeben. Auf Seite 18 findet sich eine Tabelle über die Kosten der elektrischen Energie für motorische und Beleuchtungszwecke bei der Herstellung bestimmter industrieller Produkte. Durch sie soll dargelegt werden, daß eine Konkurrenzierung schweizerischer Firmen durch ausländische, die von uns billigen Strom beziehen, ernstlich nicht in Frage kommt. Es wird dem Bundesrat dringend empfohlen, in der Bewilligung von Exportgesuchen weitherzig zu sein, wenn nicht unserer Elektrizitätsindustrie schwerer Schaden erwachsen soll. — Der zweite Teil der Schrift enthält die Zusammenfassung eines Gutachtens von alt Nationalrat Vital über die gesetzgeberischen Gründe der Beschränkung der Ausfuhr, die Interpretation von 1924 bis Abs. 8 der Bundesverfassung und Art. 8 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes und dessen Tragweite, die Einfuhr von Energie und die Richtlinien des Bundesrates von 1926.

Experimentelle Einführung in die angewandte Elektrizitätslehre. Von Dr. Phil. Staub, Seminarlehrer in Luzern. 100 z. T. farbige Zeichnungen im Text und 10 Kunstdrucktafeln. Preis des 250 Seiten starken Werkes geb. Fr. 8.—. Im Selbstverlag des Verfassers. Beilage: Karte der Verbindungsleitungen der schweizerischen Wasserkraft-Elektrizitätswerke mit Tabelle. (Erstellt vom Schweiz. Wasserwirtschaftsverband in Verbindung mit dem Schweiz. elektrotechnischen Verein.)

Das Buch ist aus einer Reihe von Experimentalkursen des Verfassers hervorgegangen. Es ist also in erster Linie für den Physiklehrer bestimmt. Es enthält aber auch kurz und klar gefaßte Darstellungen aus dem Gebiete der angewandten Elektrotechnik und der Elektrizitätswirtschaft und wird dadurch nicht nur dem Lehrer die Möglichkeit geben Uebungen praktisch wirtschaftlicher Art mit den Schülern vorzunehmen, sondern es wird auch weitere Kreise interessieren, so namentlich Juristen, Kaufleute und solches Personal der Werke, das in seiner freien Zeit die Gelegenheit gerne benützt, seine Fachkenntnisse zu vertiefen.

Sardinien, insbesondere seine Talsperren und Meliorationen. Ein Reisebericht von Sektionschef Andreas Meisner in Prag II, Landeskulturrat. 81 Seiten Großoktav mit 30 Abbildungen. Broschiert Kr. 20.— zuzüglich Drucksachenporto.

Der Verfasser schildert den Verlauf der im Anschlusse an den XIII. Internationalen landwirtschaftlichen Kongreß in Rom in den Tagen vom 26. Mai bis 1. Juni 1927 unter der Führung des Verkehrsinstitutes «Enit» unternommenen Exkursion nach Sardinien. Mit den eingeschalteten sachlichen Beschreibungen gibt er ein Bild von der großzügigen Weise, mit der in diesem unbekannten und zurückgebliebenen Lande an der Ausnützung der Wasserkräfte und damit im Zusammenhange an der Urbarmachung von bisher unproduktiven ausgedehnten Bodenflächen gearbeitet wird. Besonderes Interesse können die Ausführungen über die in der aufgelösten Bauweise (ohne massive Sperrmauer, sondern mit sich an Pfeiler anlehnenden Betongewölben) hergestellten riesigen Tirsotalsperre, der derzeit größten Talsperre Europas, beanspruchen. Die Schrift verdient sowohl als Reisebeschreibung wie auch in den Fachkreisen auf den Gebieten des Talsperrenbaues und des Meliorationswesens volle Beachtung.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 25. März 1929.

Mitgeteilt von der „KOX" Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschengehalt	25. Nov. 1928 Fr.	25. Dez. 1928 Fr.	25. Jan. 1929 Fr.	25. Febr. 1929 Fr.	25. März 1929 Fr.
Saarkohlen: (Mines Domaniales)			per 10 Tonnen franco unverzollt Basel				
Stückkohlen	6800—7000	ca. 10%	425. —	425. —	430. —	430. —	450. —
Würfel I 50/80 mm			455. —	455. —	455. —	455. —	475. —
Nuss I 35/50 mm			435. —	435. —	435. —	435. —	455. —
„ II 15/35 mm			375. —	375. —	385. —	385. —	405. —
„ III 8/15 mm			355. —	355. —	360. —	360. —	380. —
			Zonenvergütungen für Saarkohlen Fr. 20 bis 90 p. 10 T. je nach den betreff. Gebieten.				
Ruhr-Coks und -Kohlen			franco verzollt Schaffhausen, Singen, Konstanz und Basel				
Grosscoks	ca. 7200	8—9%	497. —	497. —	493. —	493. —	508. —
Brechcoks I			552. —	552. —	548. —	548. —	563. —
„ II			592. —	592. —	588. —	588. —	603. —
„ III			507. —	507. —	503. —	503. —	538. —
Fett-Stücke vom Syndikat	ca. 7600	7—8%	477. —	477. —	473. —	473. —	473. —
„ Nüsse I und II „			477. —	477. —	473. —	473. —	473. —
„ „ III „			472. —	472. —	468. —	468. —	468. —
„ „ IV „			457. —	457. —	453. —	453. —	453. —
Essnüsse III „			522. —	522. —	518. —	518. —	518. —
„ IV „			447. —	447. —	443. —	443. —	443. —
Vollbrikets „			477. —	477. —	473. —	473. —	473. —
Eiformbrikets „			477. —	477. —	473. —	473. —	473. —
Schmiedenüsse III „			479. 50	479. 50	475. —	475. —	475. —
„ IV „			464. 50	464. 50	460. —	460. —	460. —
Belg. Kohlen:			franco Basel verzollt				
Braisettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	410—450	410—450	410—450	450—470	455—480
„ 20/30 mm			540—590	540—590	540—590	550—590	460—610
Steinkohlenbrikets 1. cl. Marke	7200—7500	8—9%	445—470	445—470	445—470	460—490	475—500

Größere Mengen entsprechende Ermäßigungen.

Ölpreise auf 15. März 1929.

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei *Bezug* von 10-15,000 kg netto unverzollt Grenze	10.40
bei *Bezug in Fässern* per 100 kg netto ab Station Zürich, Dietikon, Winterthur oder Basel	16.—/14.—
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren	32.- bis 31.-
Petrol für Traktoren	32.- bis 31.-

Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Schwerbenzin bei einzelnen Fässern	50.- bis 54.-
Mittelschwerbenzin „ „ „	52 - bis 56.-
Leichtbenzin „ „ „	85.- bis 89.-
Gasolin „ „ „	95.- bis 115.-
Benzol „ „ „	90.—
per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	

Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen — Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren